5) zu erlassen und zu diesem Behufe bis zu 50 Stück Freischeine jährlich zu ertheilen.

§ 3. Die Steuer für alles Schlachtvieh, welches im städtischen Schlachthause geschlachtet wird, ist vor dem Schlachten der Thiere zu entrichten. Die Steuer für bereits geschlachtete Thiere und für alles andere Fleisch, Speck, Wurst u. dergl., welches von auswärts in die Stadt eingebracht wird, ist von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der bekannt gemachten Dienststunden zu bezahlen. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am nächsten Werktage zu bezahlen. Die von auswärts eingeführten Fleischtheile u. s. w. sind dem Steuererheber bei Entrichtung der Steuer entweder vorzuzeigen, so daß dieser in der Lage ist, die zu bezahlende Steuer selbst zu ermitteln, oder es ist demselben eine mit der Unterschrift des Empfängers versehene schriftliche Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Diese Anzeige muß enthalten: den Namen des Absenders, die Angabe der Fleischsorte, das Nettogewicht des zu versteuernden Fleisches, den Lagerort desselben, den Tag und die Stunde des Empfanges und den Betrag der danach zu zahlenden Steuer. Eine Ausfertigung dieser Anzeige wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; diese ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Wer von auswärts oder von dem Bahnhofe nach dieser Steuerordnung steuerpflichtiges Schlachtvieh, Fleisch oder dergl., welches nicht erst im städtischen Schlachthause ausgeschlachtet werden soll, in die Stadt einbringt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung der vom Magistrate bezeichneten Stelle spätestens am Tage nach der Einfuhr vorzulegen.

§ 5. Wer sich mit dem Kauf von Fleischwaaren zum Weiterverkauf befaßt, hat über die vom 1. April 1895 an unmittelbar von auswärts bezogenen Fleischwaaren ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 3 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 6. Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Fleischwaaren von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in welchen diese Waaren aufbewahrt werden, zu gestatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe bis 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Ordnung,

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. Januar 1895.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer an die Kämmerei-Kasse zu entrichten. Die Steuer beträgt für jeden Hund 10 Mk., für jeden zweiten und ferneren von demselben Besitzer gehaltenen Hund jedoch 15 Mk. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres zu zahlen. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter